



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 8 1 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	09.03.2022			
Rat	17.03.2022			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - 1. Änderung; Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 20.01.2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zur Beschlussvorlage 0012/2021-2026 sowie den Satzungsbeschluss vom 20.01.2022 für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -.

Begründung:

Der Bebauungsplan wurde am 20.01.2022 durch den Rat der Stadt Rotenburg beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, ist aber bereits mit einem Bebauungsplan überplant und ist daher planungsrechtlich dem Innenbereich zuzurechnen. Mit Errichtung des Windparks in Wohlsdorf wird die Stilllegung der Biogasanlage erforderlich, da diese im Abstandsreich von Windkraftanlagen nicht zulässig ist.

In der näheren Umgebung Rotenburgs gibt es eine erhebliche Nachfrage nach Zwischenlagerflächen für die Landwirtschaft. Die vorhandene Infrastruktur der Biogasanlage ist in einem sehr guten Zustand und weist durch die bisherige Nutzung als Biogasanlage insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden hohe Sicherheitsstandards auf. Der Standort soll daher als Standort für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten für die Landwirtschaft erhalten werden.

Stillgelegt wird die Biogasanlage. Es findet keine Gasproduktion oder Lagerung mehr statt. Ansonsten soll der Standort in seiner jetzigen Form bestehen bleiben. Alle versiegelten Flächen, die Zufahrten, Gärrestbehälter usw. behalten Bestand. Die städtebaulichen Werte werden aus dem Bestandsplan übernommen. Erweiterungen sind nicht vorgesehen.

Es gibt keinen erheblichen Eingriff. Aus diesem Grund wurde ein sog. vereinfachtes Verfahren mit Verzicht auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht gewählt. Der Landkreis Rotenburg sowie der BUND haben die Anwendbarkeit des §13a BauGB in ihren Stellungnahmen im Zuge der TöB-Beteiligung angezweifelt. Der BUND hat eine Klage gegen die gewählte Verfahrensart angekündigt.

Ein fehlerhaftes Verfahren soll ausgeschlossen werden. Da die Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, wird empfohlen, den Satzungsbeschluss aufzuheben und das Planungsinstrument von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB in einen Regelbebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 und § 2a BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht zu ändern. Der sonstige Planinhalt ändert sich nicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belan-

ge gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt erneut.

Mit dem Wechsel in das Regelverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die bislang im Zuge einer formlosen Berichtigung erfolgen sollte. Es wird ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Beschlussvorschläge vom 20.01.2022 werden aufgehoben und im Folgenden im Sinne einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB neu abgewogen.

Torsten Oestmann